

Forfetari – Pauschalsystem Übersicht – pro memoria

Dieses Pro Memoria stellt einen praktischen Leitfaden dar und gibt eine kurze Übersicht der wichtigsten Aspekte für alle Kunden, die sich im Pauschalsystem ex Art. 1, Abs. 58 Gesetz 190/2014 befinden. Sowohl bei Beginn der Tätigkeit als auch im Laufe der Jahre kann es eine interessante Informationsquelle darstellen und sollte immer berücksichtigt werden.

Wie wende ich das Pauschalsystem richtig an?

Sämtliche **Rechnungen müssen in elektronischer Form** ausgestellt werden (Ausnahme: medizinische Berufe). Falls Rechnungsbetrag über 77,46 € mit virtueller Stempelmarke 2 €. Wenn Sie unsere Software TIC verwenden richten wir Ihnen erstmals ein Fac-Simile ein (zwecks korrekter Angabe der Befreiung von der Mehrwertsteuer (IVA) und dem Steuereinbehalt (ritenuta).

Die **Eingangsrechnungen** erhalten Sie ebenfalls in elektronischer Form.

Empfängerkodex: SUBM70N

Die Eingangsrechnungen müssen „archiviert“ werden. Wenn Sie TIC verwenden, erledigen wir das für Sie. Lediglich bei Erhalt von folgenden Eingangsrechnungen müssen diese unverzüglich an Ihre Buchhalterin bei CONTRACTA weitergeleitet werden:

Rechnungen aus dem Ausland

Rechnungen mit reverse charge (z.B. für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden)

Diese Rechnungen müssen dann von uns mit MwSt. integriert werden und Sie müssen hierfür die MwSt. einzahlen. Also immer sofort an uns weiterleiten um Strafen zu vermeiden!

Tagesinkassoregister: dieses wird von einem Techniker „ingerichtet“ und dadurch dem Pauschalsystem angepasst (also ohne MwSt.). Die Tagesinkassi sind täglich abzuschließen und innert 12 Tagen telematisch dem Steueramt zu übermitteln. Am besten Sie verschicken sie täglich.

Wichtig: Sie können die Eingangsrechnungen zwar weder in Bezug auf die MwSt. noch als Spesen absetzen – trotzdem müssen diese aufbewahrt (archiviert) werden.

Pauschalsystem und Ausland: Grundsätzlich können Sie auch im Pauschalsystem mit ausländischen Partnern arbeiten (z.B. Export, Dienstleistung an ausländischen Auftraggeber). Da hierfür ganz spezifische Angaben in der Rechnung erforderlich sind, wenden Sie sich bitte vorher an Ihre Buchhaltung. Ebenso ist bei Ausgangsrechnungen ins Ausland die Intrastat-Meldung zu verfassen und abzugeben.

Bei Eingangsrechnungen siehe oben.

Rechnungen für **Investitionsgüter**: auch diese können wie alle anderen Rechnungen nicht abgezogen werden. Sollten Sie aber in den Folgejahren aus dem Pauschalssystem rausfallen, können die Investitionsrechnungen teilweise nachträglich veranlagt werden. Es kann sich daher auszahlen, diese Investitionsrechnungen getrennt aufzubewahren und bei einem Umstieg ins Normalsystem uns zu übergeben und (teilweise) geltend zu machen.

Änderung der eigenen Tätigkeit: dies ist grundsätzlich möglich. Am besten vorher mit Ihrem Berater besprechen, auf dass die erforderlichen Meldungen und Änderungen vorgenommen werden können.

Wie lange kann ich im Pauschalssystem bleiben? - Ausschlussgründe

Es gibt zur Zeit keine zeitliche Grenze. Solange man die Voraussetzungen erfüllt, kann man das Pauschalssystem anwenden. Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

Umsatzschwelle: 85.000 € (im ersten Jahr auf den Tag genau hochrechnen). Für die Berechnung zählt die Summe der kassierten (nicht der ausgestellten) Rechnungen – Kassasystem.

Wenn Sie mehr als 85.000 € Umsatz im Jahr erzielen, fallen Sie im Folgejahr aus dem Pauschalssystem raus und müssen die „normale“, vereinfachte Buchhaltung führen.

Wenn Sie aber mehr als **100.000 €** Umsatz im Jahr erzielen, fallen Sie sofort, also noch im Laufe des Jahres aus dem Pauschalssystem raus. Dies ist uns daher unverzüglich mitzuteilen, auf dass die entsprechenden Schritte eingeleitet werden können! Bereits die entsprechende Rechnung, mit welcher man die 100.000 € übersteigt, ist im Normalsystem, also mit MwSt. (und gegebenenfalls mit Steuerrückbehalt) auszustellen! Achtung: in diesem Fall wird das gesamte Jahr für die Einkommenssteuer im Normalsystem abgerechnet (man muss sozusagen hinterher das ganze Jahr buchhalterisch rekonstruieren).

Einkommen aus abhängiger Arbeit (Lohn) und Rente: zum Jahresende / Jahresbeginn muss verifiziert werden, dass das entsprechende Einkommen des Vorjahres nicht die Höchstgrenze von **30.000 €** überschritten hat. Wenn ja, fällt man ab dem Folgejahr raus.

Beteiligung an einer Personengesellschaft /an einem Familienbetrieb: Sie können nicht gleichzeitig im Pauschalssystem sein und Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG, KG) oder einer „transparenten“ GmbH oder in einem Familienbetrieb mitarbeiten. Sollte dies eintreten, ist uns das unverzüglich mitzuteilen.

Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (GmbH): dies stellt nur in Ausnahmefällen einen Ausschlussgrund dar (kontrollierende Beteiligung an GmbH, welche die selbe / ähnliche Tätigkeit ausübt (beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig zutreffen), transparente GmbH)

Die Personalspesen für Mitarbeiter im eigenen Betrieb dürfen nicht mehr als 20.000 € im Jahr betragen.

Man darf nicht vorwiegend gegenüber dem ex Arbeitgeber abrechnen (für die ersten 2 Jahre).

Man muss italienischer Steuerstaatsbürger sein (Ausnahme nur für EU-SEE-Bürger, sofern 75% des Gesamteinkommens in Italien erzielt werden).

Man darf kein MwSt.-Sonderabrechnungssystem anwenden.

Wie wird die Steuer im Pauschalssystem berechnet und abgeführt?

Es zählt de facto nur der im Vorjahr kassierte Umsatz (also nicht die ausgestellten, sondern die kassierten Rechnungen). Daher ist uns unbedingt explizit mitzuteilen, falls ausgestellte Rechnungen nicht innert 31. Dezember kassiert wurden bzw. falls Rechnungen des vorangegangenen Jahres im laufenden Jahr kassiert wurden!

Erhaltene und gezahlte Eingangsrechnungen werden in der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Auf den Gesamtjahresumsatz wird ein prozentueller Abzug (je nach Tätigkeit) gemacht, und dies bildet dann das Bruttoeinkommen. Vom Bruttoeinkommen werden die gezahlten Rentenbeiträge (Inps oder Pensionskasse) abgezogen, der daraus resultierende Betrag stellt das zu besteuernde Nettoeinkommen dar.

In den ersten 5 Tätigkeitsjahren fällt hierauf eine Steuer von 5%, danach von 15% an.

Die Zahlung der Steuer erfolgt im Juni (Saldo Vorjahr und 1. Akonto) und im November (2. Akonto) mitsamt den eventuellen weiteren Einkommenssteuern (falls geschuldet).

Für die Rentenversicherung Inps kann um eine Reduzierung von 35% angesucht werden. Dies muss innerhalb Februar des Bezugsjahres erfolgen und muss uns daher entsprechend mitgeteilt werden (nur das erste Mal). Dies hat allerdings auch Auswirkungen auf Ihre spätere Rentenposition – man verliert einen Teil der Versicherungszeit und hat einen geringeren Rentenanspruch. Wie empfehlen daher, diese Reduzierung nicht anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Meran, Februar 2024

Kanzlei CONTRACTA